

Der Kläger macht drei Klagegründe geltend:

Erstens habe die Kommission einen Rechtsfehler begangen, indem sie entschieden habe, dass die dänische Regierung in ihrer Einschätzung, der Betrieb der Strecke Kopenhagen-Ystad sei eine öffentliche Dienstleistung oder eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, keinem offensichtlichen Beurteilungsfehler unterlegen sei.

Zweitens habe die Kommission einen Rechtsfehler begangen, da sie trotz der ihr zur Verfügung stehenden Informationen die Einstufung des Betriebs der Strecke Kopenhagen-Ystad als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse oder öffentliche Dienstleistung nicht in Zweifel gezogen habe. Nach Auffassung des Klägers hätte die Kommission den Argumenten der dänischen Regierung nicht ohne nähere Diskussion oder Prüfung folgen dürfen.

Drittens habe die Kommission ihre Entscheidung unter Verstoß gegen Art. 253 EG unzureichend begründet, da zur Begründung der Entscheidung ausschließlich die Argumente der dänischen Regierung wiederholt würden.

(¹) ABl. 2008, C 309, S. 14.

Klage, eingereicht am 2. März 2009 — Strategi Group/HABM — Reed Business Information (STRATEGI)

(Rechtssache T-92/09)

(2009/C 113/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Strategi Group Ltd (Manchester, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: N. Saunders, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Reed Business Information (Issy-Les-Moulineaux, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Dezember 2008 in der Sache R 1581/2007-2 aufzuheben und die Anmeldung an das HABM zur Fortsetzung des Eintragungsverfahrens zurückzuverweisen;
- dem HABM (und etwaigen Streithelfern) die Kosten, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Beschwerdekammer des HABM, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „STRATEGI“ für Dienstleistungen in der Klasse 35.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Französische Wortmarke „Stratégies“ (Anmeldung Nr. 1 240 001) für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 16, 28, 35, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 43 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer insbesondere zu Unrecht entschieden habe, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles die Benutzung einer Marke als Zeitschriftentitel ihre Benutzung für die Dienstleistungen sei, die in dieser Zeitschrift angeboten würden, und da sie die einschlägigen Beweiserfordernisse für den Nachweis einer ernsthaften Benutzung unter diesen Umständen nicht dargelegt habe und/oder die eingereichten Beweismittel nicht ordnungsgemäß nach den richtigen Grundsätzen gewürdigt habe. Außerdem, oder hilfsweise, Verstoß gegen Regel 22 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission (¹), da die Beschwerdekammer diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall unrichtig angewandt habe, indem sie keine Hinweise dafür gegeben habe, welche Beweismittel zum Nachweis der Benutzung erforderlich gewesen wären, und/oder zu Unrecht entschieden habe, dass die von der Widerspruchsführerin eingereichten Beweismittel nicht als Nachweis für die Benutzung der Marke für die beanspruchten Dienstleistungen ausreichen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995 L 303, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. März 2009 — von Oppeln-Bronikowski u. a./HABM — Pomodoro Clothing (promodoro)

(Rechtssache T-103/09)

(2009/C 113/79)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Anna Elisabeth Richarda von Oppeln-Bronikowski und Baron Zebulon Baptiste von Oppeln-Bronikowski (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Knies)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Pomodoro Clothing Company Ltd. (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Januar 2009 in der Sache R 325/2008-1 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „promodoro“ (Anmeldung Nr. 3 587 557) für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 25, 28 und 35.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Im Vereinigten Königreich eingetragene Wortmarke „POMODORO“ für Waren in der Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Regel 22 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission⁽¹⁾, da die Beschwerdekammer zu Unrecht von der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM verspätet vorgelegte Beweismittel berücksichtigt habe, Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer verkannt habe, dass die von der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM rechtzeitig vorgelegten Beweismittel keinen ausreichenden Nachweis für die Benutzung der Widerspruchsmarke darstellten, und Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht angenommen habe, dass zwischen den fraglichen Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995 L 303, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. März 2009 — adp Gauselmann GmbH/HABM –Maclean (Archer Maclean's Mercury)

(Rechtssache T-106/09)

(2009/C 113/80)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Archer Maclean (Banbury, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Januar 2009 in der Sache R 1266/2007-1 gegen die Verordnung Nr. 40/94 des Rates verstößt;
- festzustellen, dass die Gemeinschaftsmarke Nr. 4 290 227 für Waren der Klassen 9 und 28 unter das Eintragungshin-

dernis des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates fällt;

- dem HABM und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Archer Maclean's Mercury“ (Anmeldung Nr. 4 290 227) für Waren in den Klassen 9, 16 und 28.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarke „Merkur“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 6, 9, 28, 35, 37, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass die einander gegenüberstehenden Marken keine optischen, klanglichen oder begrifflichen Ähnlichkeiten aufwiesen und die Waren in den Klassen 9 und 28 nicht miteinander übereinstimmten, so dass keine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken bestehe.

Klage, eingereicht am 12. März 2009 — Vereinigtes Königreich/Kommission

(Rechtssache T-107/09)

(2009/C 113/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigter: V. Jackson, im Beistand von T. Eicke, Barrister)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung 2008/960/EG der Kommission vom 8. Dezember 2008 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung⁽¹⁾ teilweise für nichtig zu erklären, nämlich soweit sie bewirkt, dass die Beihilferegelung für Obst und Gemüse zulasten des Vereinigten Königreichs wegen angeblicher Mängel seines Kontrollsystems hinsichtlich der Anerkennung von vor 2002 gegründeten Erzeugerorganisationen (keine technischen Hilfsmittel verfügbar) berichtet wird,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.